

## **BGer 9C\_741/2013 vom 4. November 2013**

Bundesgericht, 2013-11-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_741\\_2013](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_741_2013)

FR: TF 9C\_741/2013 du 4 novembre 2013

IT: TF 9C\_741/2013 del 4 novembre 2013

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

9C\_741/2013

Urteil vom 4. November 2013

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Meyer, als Einzelrichter,

Gerichtsschreiber Furrer.

Verfahrensbeteiligte

K.\_\_\_\_\_,

vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Markus Krampf,

Beschwerdeführer,

gegen

IV-Stelle Schwyz , Rubiswilstrasse 8, 6438 Ibach,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Invalidenversicherung (Prozessvoraussetzung),

Beschwerde gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 11. September 2013.

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 11. Oktober 2013 (Poststempel) gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz vom 11. September 2013 (betreffend Revision der Invalidenrente),

in Erwägung,

dass es sich beim angefochtenen Entscheid, welcher einen Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 Abs. 1 ATSG bejaht und die Sache zur Prüfung der Verwertbarkeit der wiedergewonnenen Arbeitsfähigkeit resp. zur Durchführung allfälliger unerlässlicher Eingliederungsmassnahmen sowie zum anschliessenden Erlass einer neuen Verfügung über die revisionsweise Aufhebung des Rentenanspruchs an die IV-Stelle des Kantons Schwyz zurückweist, um einen selbstständig eröffneten Vor- oder Zwischenentscheid im Sinne von Art. 93 BGG handelt ( BGE 133 V 477 E. 4.2 S. 481 f. mit Hinweisen),

dass die Zulässigkeit der Beschwerde somit alternativ voraussetzt, dass der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann oder dass die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde ( Art. 93 Abs. 1 lit. a und b BGG ),

dass die Vorinstanz die Voraussetzungen für die Vornahme einer Rentenrevision als erfüllt erachtet und Ausführungen zur Invaliditätsbemessung gemacht hat, was zwar die IV-Stelle bindet, vom Beschwerdeführer aber im Rahmen des neuen Verfahrens bestritten werden kann (vgl. Art. 93 Abs. 3 BGG ), weshalb insoweit kein nicht wieder gutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG vorliegt (Urteil 9C\_34/2009 vom 24. Februar 2010 E. 3.3, in: SVR 2010 IV Nr. 61 S. 186),

dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG erfüllt sein sollen (Urteile 4A\_196/2007 vom 5. Dezember 2008 E. 2.4; 9C\_613/2007 vom 23. Oktober 2007 E. 3.1),

dass sich - entgegen dem Antrag des Beschwerdeführers - mangels materieller Prüfung der Sache Ausführungen zur Frage der Weiterausrichtung der Invalidenrente erübrigen,

dass die offensichtlich unzulässige Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 BGG erledigt wird,

dass bei diesem Verfahrensausgang (reduzierte) Gerichtskosten zu erheben sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG ),

erkennt der Einzelrichter:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 4. November 2013

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Einzelrichter: Meyer

Der Gerichtsschreiber: Furrer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.